

An unsere Kunden

Brixen, den 30.12.2016

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Bilanzgesetz 2017

Sehr geehrter Kunde,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen zusammenfassenden kurzen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Neuerungen aus dem kürzlich verabschiedeten „Bilanzgesetz 2017“, Gesetz Nr. 232 vom 11.12.2016, veröffentlicht im Staatlichem Amtsblatt Nr. 297 vom 21.12.2016, welche mit dem Steuerjahr 2017 in Kraft treten, verschaffen.

Details und eingehende Informationen zu den einzelnen Punkten finden Sie in einem eigenen **ausführlichen Rundschreiben zum Download** direkt auf unserer Homepage im Bereich „Newsletter“.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr 2017!

NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

- **Steuerbonus für bauliche Maßnahmen von Hotelbetrieben:** der „*Bonus Alberghi*“ wird bis zum Jahr 2018 verlängert. Für die Jahre 2017 und 2018 steht der Abzug in Höhe von 65% zu.

- **Sonderabschreibung 140%:** die Sonderabschreibung in Höhe von 140% des Anschaffungspreises wird bis zum 31.12.2017 verlängert. Ausgenommen sind nun jedoch PKWs, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind.
- **Megaabschreibung 250%:** für Maschinen mit besonderer technologischer und computergesteuerter Ausstattung wird eine Sonderabschreibung in Höhe von 250% des Anschaffungspreises bis zum 31.12.2017 neu eingeführt. Die begünstigten Maschinen gehen aus zwei eigenen Anlagen zum Bilanzgesetz hervor.
- **Aufwendungen für Forschung und Entwicklung:** Die Steuerförderung wird bis einschließlich Jahr 2020 verlängert. Der Abzug steht nun generell für alle zulässigen Aufwendungen in Höhe von 50% zu. Das gesamte in Forschung und Entwicklung eingesetzte Personal kann, unabhängig von seiner Qualifizierung, berücksichtigt werden.
- **Ist-Besteuerung für Kleinunternehmen:** Kleinunternehmen in einfacher Buchhaltung müssen ab dem Steuerjahr 2017 die Besteuerung nach dem Kassaprinzip (Besteuerung nach den kassierten Umsatzerlösen abzüglich der getätigten Ausgaben) vornehmen. Es ist die Option für die Führung der doppelten Buchhaltung und somit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und periodischen Zurechnung möglich.
- **MwSt.-Gruppenbesteuerung:** ab 01.01.2018 wird die Gruppenbesteuerung zu MwSt.-Zwecken möglich.
- **Begünstigungen und Neuerungen in der Landwirtschaft:** die Befreiung der landwirtschaftlichen Grundstücke der beruflichen Landwirte und Bauern, die die landwirtschaftliche Tätigkeit selbst ausüben, von der Einkommensteuer IRPEF wird auf die Jahre 2017-2019 ausgedehnt. Die begünstigte Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten wird wieder eingeführt.
- **Verlängerung Sabatini-Förderung:** die Förderung Sabatini-ter wird bis zum 31.12.2018 verlängert und steht nunmehr auch für Investitionen in die Digitalisierung der Industrie zu.
- **Unternehmenssteuer IRI:** Einzelunternehmen und Personengesellschaften, in doppelter Buchhaltung können ab dem Steuerjahr 2017 für die Anwendung der

Unternehmensteuer IRI („*imposta sul reddito d'impresa*“) optieren. Die im Unternehmen thesaurierten Gewinne werden dabei mit einem progressiven Steuersatz in Höhe von 24% besteuert. Ausschüttungen sind auch weiterhin progressiv zu besteuern, können jedoch von der Bemessungsgrundlage der IRI in Abzug gebracht werden.

- **Eigenkapitalförderung ACE:** der Zinssatz für die fiktive Verzinsung des Eigenkapitals wird für die Steuerperiode 2017 auf 2,3% und für die Steuerperioden ab dem Jahr 2018 auf 2,7% festgelegt. Personengesellschaften und Einzelunternehmen haben rückwirkend ab der Steuerperiode 2016 die ACE-Begünstigung nach den Regeln der Kapitalgesellschaften zu berechnen.
- **Aufwertung von Unternehmensgütern:** Unternehmen haben wiederum die Möglichkeit das Sachanlagevermögen durch die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 16% auf abschreibbare bzw. 12% auf nicht abschreibbare Anlagegüter auf deren Marktwert aufzuwerten.
- **Begünstigter Verkauf und Zuweisung an Gesellschafter:** die steuerlich begünstigte Zuweisung bzw. der begünstigte Verkauf von nicht betrieblich genutzten Immobilien an die Gesellschafter sowie die begünstigte Umwandlung in einfache Gesellschaften wird bis zum 30.9.2017 verlängert.
- **Begünstigte Privatisierung von Immobilien der Einzelunternehmen:** die steuerlich begünstigte Privatisierung von Immobilien im Besitz von Einzelunternehmen wird mit Stichtag 1.1.2017 bis zum 31.05.2017 verlängert.
- **MwSt. bei Insolvenzverfahren:** die im letzten Jahr eingeführte Neuerung, wonach die MwSt. ab 01.01.2017 bereits bei der Eröffnung eines Konkursverfahrens berichtet werden kann, wird wieder abgeschafft. Für MwSt.-Zwecke ist somit der Abschluss des Verfahrens abzuwarten.

NEUERUNGEN FÜR PRIVATPERSONEN

- **Steuergutschrift für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung von Gebäuden und Ankauf von Möbeln:** Die Steuerabsetzbeträge in Höhe von

50% bzw. 65% werden generell für ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2017 verlängert bzw. bis zum 31.12.2021 allein für Kondominien.

- **Anhebung No-Tax-Area für Pensionisten:** bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 8.000 im Jahr sind bezogene Renten steuerfrei.
- **Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke:** natürliche Personen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften haben wiederum die Möglichkeit die Anschaffungskosten von Beteiligungen sowie von Bau- und landwirtschaftlichen Grundstücken zu deren Verkehrswert zum Stichtag 1.1.2017 aufzuwerten. Die Ersatzsteuer beträgt unverändert 8%.

NEUERUNGEN FÜR AUSLÄNDER

- **Anziehung von ausländischen Investoren:** Investoren aus Drittländern erhalten eine zweijährige Aufenthaltsgenehmigung („*visto investitor*“) unabhängig von der gesetzlichen Reglementierung, sofern sie in Italien bestimmte Investitionen zu bestimmten Höhen vornehmen.
- **Anziehung von Forschern und Unidozenten:** die Steuerbegünstigung in Höhe von 90% des Einkommens für nichtansässige Forscher und Professoren, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, wird als ständige Regel eingeführt.
- **Anziehung von hochqualifizierten Arbeitskräften und Selbständigen:** kehren diese nach einem mindestens 5jährigem Aufenthalt im Ausland wieder nach Italien zurück, steht ihnen eine Steuerbefreiung in Höhe von 50% ihres Einkommens zu.
- **Förderung Zuwanderung von vermögenden Ausländern:** nichtansässige wohlhabende Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen, können für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf die im Ausland erzielten Einkünfte in Höhe von pauschal Euro 100.000 bzw. Euro 25.000 für jedes ebenfalls zuziehende Familienmitglied optieren.

Wie bereits anfangs erwähnt, finden Sie weitere Details und Informationen zu den einzelnen Punkten und zum Bilanzgesetz 2017 in einem ausführlichen Rundschreiben zum Download direkt auf unserer Homepage im Bereich „Newsletter“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Psailer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Psailer', written over the printed name.